

Satzung der Stadt Wittenburg zum Schutz der Bäume und Sträucher (Baumschutzsatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.Juni 2004 in Verbindung mit § 26 Abs.1 und 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturenschutzgesetz-LnatG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.10.2002 (GVOBl.M-V 2003, S. 1), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Wittenburg vom 27.04.2005 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gebiet des im Zusammenhang bebauten Ortes der Stadt Wittenburg sowie der Ortsteile Wölzow, Ziggelmark, Helm und Klein Wolde.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Diese Satzung wird erlassen:
 1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 2. zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und
 3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.
- (2) Schutzzwecke sind insbesondere
 1. die Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
 2. die Erhaltung und Förderung eines artenreichen Gehölzbestandes und
 3. die Verbesserung des Kleinklimas und der Luftqualität.
- (3) Zur Sicherung des Schutzzweckes nach Absatz 1 und 2 werden die in § 3 angeführten Schutzgegenstände zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

§ 3 Schutzgegenstand

- (1) Durch diese Satzung sind geschützt:
 1. die nachfolgend genannten Einzelbäume auf öffentlichen und privaten Grundstücken.
Der Schutz-Status richtet sich nach dem Stammumfang, gemessen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden.

Es sind geschützt:

 - langsam wachsende Arten wie Eiben, Rot – und Weißdorn, Ilex und Mehlbeere mit einem Umfang von 40 cm und mehr,
 - Weiden mit einem Umfang von 90 cm und mehr,
 - alle Laubbäume mit einem Umfang von 60 cm und mehr.

Liegt der Kronenansatz unter der Höhe von 130 cm, ist der Stammumfang maßgebend, der unter dem Kronenansatz vorhanden ist.

Bildet ein Baum mehrere Stämme aus, ist die Summe der Stammumfänge maßgebend, wobei einer der Stämme einen Umfang von 30 cm oder mehr aufweisen muss.

2. alle Großsträucher mit einer Höhe von mindestens 300 cm, sowie
3. alle Bäume und Großsträucher unabhängig von ihrer Größe, soweit es sich um Ersatzpflanzungen im Sinne des § 8 handelt.

(2) Vom Schutz dieser Satzung sind ausgenommen:

- Obstbäume;
- Birken;
- Pappel;
- Nadelgehölze;
- Gehölze, die als Naturdenkmale rechtsverbindlich festgesetzt oder einstweilig gesichert sind;
- Gehölze, die nach § 20 LnatG M-V geschützt sind;
- Bäume, die Bestandteil einer nach § 27 LnatG M-V geschützten Allee oder einseitigen Baumreihe sind;
- Gehölze innerhalb eines Bebauungsplangebietes oder eines Vorhaben bezogenen Bebauungsplanes, wenn mindestens der Planstand nach § 33 Baugesetzbuch erreicht ist.

§ 4 Verbote

(1) Es ist verboten, geschützte Gehölze zu beseitigen.

(2) Ferner sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung des Aufbaus der nach § 3 geschützten Gehölze führen können.

Dies sind insbesondere:

1. Versiegelung des Bodens im Wurzelbereich mit Asphalt, Beton oder anderen überwiegend wasserundurchlässigen Decken;
2. Bodenabtrag oder Aufschüttungen im Wurzelbereich;
3. Verletzungen von Stamm, Rinde oder Wurzeln, insbesondere durch das Befestigen von Werbemitteln oder anderen Gegenständen an Bäumen;
4. Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Laugen, Ölen, Farben oder anderer pflanzenschädigender Substanzen;
5. Freisetzen von Gasen oder schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Tankanlagen;
6. Lagern von Materialien im Wurzelbereich, die zu einer Verdichtung des Bodens führen können, dazu gehört das Abstellen von Technik im Traufbereich von Bäumen,
7. unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln;
8. Tiefenlockerung oder Tiefenpflügen im Wurzelbereich von mehr als 0,35 Metern;
9. offene Feuer im Wurzelbereich;
10. Anlegen von Erdsilos oder Lagern von Stalldung im Wurzelbereich.

§ 5 Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten nach § 4 bleiben:

1. ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze, ausgenommen das erstmalige Köpfen von Bäumen,
2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr.

§ 6 Gebote

- (1) Jede Pflegemaßnahme an geschützten Gehölzen hat gemäß ZTV Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) in der jeweils gültigen Fassung und unter Berücksichtigung von Artenschutzbelangen gemäß § 34 Abs.3 LnatG M-V zu erfolgen.
- (2) Der Weidetierhalter hat Beeinträchtigungen geschützter Gehölze bei der Weidehaltung auszuschließen.
- (3) Maßnahmen, die zur Abwehr einer Gefahr im Sinne des § 5 Abs.2 ergriffen wurden, sind dem zuständigen Amt unverzüglich, spätestens jedoch am darauffolgenden Arbeitstag, anzuzeigen.

§ 7 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Eine Ausnahme von Verboten nach § 4 ist auf Antrag zu erteilen, wenn:
 1. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Gehölze zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;
 2. eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Einschränkungen verwirklicht werden kann. Eine Entscheidung über die Ausnahme bei baugenehmigungspflichtigen Vorhaben ergeht im Baugenehmigungsverfahren;
 3. von dem geschützten Gehölz Gefahren ausgehen, die unmittelbar Personen oder Sachen von bedeutenden Wert betreffen und nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können.
Antragsberechtigt ist der jeweilige Eigentümer oder Nutzungsberechtigte bzw. Dritte mit berechtigtem Interesse.
 4. die geschützten Gehölze krank sind bzw. die physiologische Altersgrenze erreicht oder überschritten haben und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
 5. die Beseitigung des geschützten Gehölzes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem, öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist.
 6. die geschützten Gehölze die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen.

Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können. Soweit notwendig, sind die Erlaubnisvoraussetzungen vom Antragsteller nachzuweisen.

7. einzelne Bäume und Gehölze eines Bestandes zur Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb).
- (2) Von den Verboten des § 4 kann im Einzelfall auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn:
- a) die Durchführung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde, oder
 - c) überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.
- (3) Ausnahmen oder Befreiungen sind beim zuständigen Amt schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten:
- Standort mit Übersichtsplan,
 - Umfang,
 - Höhe,
 - Art des Gehölzes,
 - Kronendurchmesser
 - sowie die Zustimmung zum Betreten des Grundstückes.

Antragsberechtigt ist der jeweilige Eigentümer oder Nutzungsberechtigte bzw. Dritte mit berechtigtem Interesse.

- (4) Die Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Sie wird schriftlich erteilt.
- (5) Bei Ausnahmen nach Absatz 1 Nr.2 ist dem Antragsteller aufzuerlegen, bei den übrigen Ausnahmen nach Absatz 1 und bei Befreiungen nach Absatz 2 kann dem Antragsteller auferlegt werden, Gehölze auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten.

§ 8

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Wird auf der Grundlage des § 7 Abs.1 Nr.2 und der Abs.2 und 5 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, ist folgender Maßstab anzuwenden: Der Antragsteller hat auf seine Kosten für jedes entfernte geschützte Gehölz neue Gehölze entsprechend den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen zu pflanzen und diese mindestens 2 Jahre fachgerecht zu pflegen oder pflegen zu lassen (Ersatzpflanzungen).
 - a) Bei der Beseitigung von Bäumen bemisst sich die Ersatzpflanzung nach dem Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in einer Höhe von einem Meter über dem Erdboden. Es ist unter Berücksichtigung der Vitalität und den Standortverhältnissen pro angefangene 30 cm Stammumfang des entfernten Baumes ein standortgerechter Baum mittlerer Baumschulqualität mit einem Umfang von 12 – 14 cm, gemessen in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden zu pflanzen.

Als Ersatzpflanzung für eine genehmigte Baumabnahme kann im Einzelfall die Pflanzung einheimischer Sträucher oder Hecken in einem Wertumfang, der der vorher genannten Baumpflanzung entspricht, zugelassen werden.

- b) der Beseitigung von Großsträuchern sind für jeden entfernten Strauch 2 einheimische, standortgerechte Sträucher mittlerer Baumschulqualität mit einer Mindestgröße von 80 cm zu pflanzen.
- (2) Die Ersatzpflanzungen sind spätestens in der Pflanzperiode vorzunehmen, die der Gehölzabnahme folgt. Wachsen die zu pflanzenden Gehölze nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen. Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen unterliegen dem uneingeschränkten Schutz, auch wenn sie die Kriterien nach § 3 noch nicht erreicht haben.
 - (3) Im Falle einer rechtlichen oder tatsächlichen Unmöglichkeit einer Ersatzpflanzung kann eine Ausgleichszahlung (Ersatzgeld) gefordert werden.
 - (4) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Gehölzes, das nach § 8 Abs.1 als Ersatz zu pflanzen ist, zuzüglich der Kosten einer fachgerechten Pflanzung, die 30 % des Nettopreises entspricht und Pflege in Höhe eines Drittels der Pflanzkosten pro Jahr für mindestens 2 Gewährleistungsjahre.
 - (5) Von der Regelung des Absatzes 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden.

§ 9 Folgebeseitigung

Wer entgegen den Verboten des § 4 geschützte Gehölze als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines Grundstücks beseitigt, schädigt, beeinträchtigt oder wesentlich verändert oder diese Handlungen durch Dritte duldet, ist verpflichtet, Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Ist das ganz oder teilweise nicht möglich, so hat der Verpflichtete Ausgleichszahlungen gemäß § 8 Abs. 4 zu leisten.

§ 10 Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt zu leisten. Sie sind zweckgebunden für die Neupflanzung und Pflege von Gehölzen im Geltungsbereich dieser Satzung zu verwenden.

§ 11 Begriffsbestimmungen

- (1) Bäume sind ausdauernde Holzgewächse mit einem oder mehreren Stämmen, deren Verzweigung eine Krone bildet. Der Stamm kann sich weit unten verzweigen, jedoch muss dies oberhalb des Bodens erfolgen.
- (2) Sträucher sind Holzgewächse, die sich bereits vom Boden aus verzweigen.
- (3) Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone zuzüglich 150 cm nach allen Seiten bzw. 450 cm nach allen Seiten bei pyramidal wachsenden Bäumen.
- (4) Eine wesentliche Änderung des Aufbaues eines Gehölzes liegt vor, wenn Maßnahmen vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen einwirken oder das weitere Wachstum des Gehölzes erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen.

- (5) Zerstörungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm - und Kronenbereich des Baumes, die das Absterben der Gehölze bewirken.
- (6) Beschädigungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm - und Kronenbereich der Gehölze, die zur nachhaltigen oder erheblichen Beeinträchtigung ihrer Vielfalt, zur Herabsetzung der natürlichen Lebenserwartung und zum späteren Absterben führen können.

§ 12

Betreten von Grundstücken, Untersuchungen

- (1) Nach § 67 Abs.1 LnatG M-V dürfen Bedienstete und Beauftragte des Amtes oder der Gemeinde zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden, betreten und dort nach rechtzeitiger Ankündigung Vermessungen, Bestandserhebungen, Bodenuntersuchungen, Bodenproben oder ähnliche Arbeiten durchführen sowie Fotografien anfertigen.
Vor dem Betreten eines nicht jedermann zugänglichen Grundstückes sollen nach § 67 Abs.2 LnatG der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte benachrichtigt werden, sofern kein wichtiger Grund entgegensteht.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs.2 Nr.1 LnatG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a. einem Verbot nach § 4 Abs.1 und Abs.2 Nr.1 bis 10 zuwiderhandelt,
 - b. entgegen § 6 Abs.1 Pflegemaßnahmen nicht gemäß der ZTV Baumpflege ausführt,
 - c. entgegen § 6 Abs.2 Beeinträchtigungen durch Weidetiere nicht verhindert,
 - d. eine Anzeige nach § 6 Abs.3 unterlässt,
 - e. Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer nach § 7 erteilten Ausnahme oder zugelassenen Befreiung nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig erfüllt, oder
 - f. seinen Verpflichtungen nach den §§ 8 und 9 nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 70 Abs.1 Nr.1 LnatG M-V mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wittenburg, 07.06.2005

gez.
Hebinck
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk

Die oben genannte Satzung wurde gemäß § 5 Abs.4 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl.S.205) von



(Siegel)

der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust am 02.06.2005 als angezeigt zur Kenntnis genommen.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- u. Formschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb einer Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzenden Vorschriften oder Tatsachen, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.